Rede

beim Antritt des Prorektorats

der

Königlich Bayerischen

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

am 4. November 1876 gehalten

von

Dr. August Bechmann,

ordentlichem Professor des römischen Rechts.

K.B. UNIV. BIBLIOTHEK ERLANGEN

[Die Entwicklung des [illegible]]

Fach

Erlangen,

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Junge und Sohn.

1876.

U.S. Erlangen, 1876, Prov. Schr. I, 2

Collegen, Commilitonen, Hochgeehrte Versammlung!

Mit einem Gefühl von Wehmuth und Trauer betreten wir heute diesen Saal. Denn in unserer Mitte fehlt einer unserer Besten und Edelsten. Als wir uns vor den Ferien zum letztenmale zu einem academischen Akte hier versammelten, hat er — gerade diesem Katheder gegenüber — einen neu in unseren Docentenkreis eintretenden Fachgenossen mit herzlichen und hoffnungsvollen Worten als Mitarbeiter begrüßt: wenige Wochen später war für ihn selbst die Ruhe von aller irdischen Arbeit eingetreten. Die Klage um den jäh Dahingeschiedenen, dem ich zuletzt von allen seinen Collegen und Freunden am letzten Lebensabend ahnungslos auf baldiges Wiedersehen die Hand gab, kann ich zu Anfang meiner Rede nicht unterdrücken. Aber sein Lebensbild Ihnen vorzuführen, ist nicht meine Sache; und nicht dem Tode gehört die heutige Feier, sondern dem Leben. Denn wie heute vor 133 Jahren unsre alma Mater zu segensreichem Wirken in's Dasein trat, so bezeichnet der alljährlich wiederkehrende Stiftungstag zugleich den Anfang eines neuen Abschnittes unserer Thätigkeit: zu einem gemeinsamen Akte versammeln wir uns hier, damit im Gefühle der Zugehörigkeit zum Ganzen Jeder die Einzelarbeit im Hörsal und im Institut mit neuer Liebe und Treue wieder beginne.

Denn das Leben ist Arbeit; und Arbeit ist Kampf: gegen die feindseligen Mächte der Außenwelt, gegen die widerstreitenden Interessen Dritter, und nicht zum mindesten gegen die Feinde im eigenen Innern, den Wahn und die Leidenschaft.

Das Leben ein Kampf; für Niemand unter uns scheint diese Vorstellung näher zu liegen als gerade für den Juristen. Denn soweit das Gebiet des Rechts sich erstreckt, waltet auch Streit und Kampf: Streit um Mein und Dein, Kampf der Staatsgewalt gegen Uebelthäter und Verbrecher, Kampf der verschiedenen Faktoren des staatlichen Organismus untereinander, Streit und Krieg der Völker und Staaten. Ist es doch bekannt, daß im Mittelalter die Juristen, gerade weil sie zu Kampf und Streit, zur Wahrung des Rechts und zur Bekämpfung des Unrechts Anleitung und Anregung gaben, von den Theologen als Sünder gegen die Liebesgebote der christlichen Ethik, als „schlechte Christen" gebrandmarkt wurden.

Dieser Vorwurf ist verstummt, seitdem die Erkenntniß gewonnen ward, daß die Verfolgung des guten Rechts mit nichten im unbedingten Widerspruch zu jenen Geboten steht. Gerade umgekehrt ist neuestens in der weitverbreiteten und vielbewunderten Schrift eines unsrer ersten Juristen die Lehre verkündigt, daß der Kampf ein der Rechtsidee immanentes Moment und daß die Wahrung und kämpfende Geltendmachung des Rechts geradezu sittliche Pflicht sei. —

Können wir uns aber das Recht nicht denken ohne Kampf, so droht damit die Gränze zwischen Recht und Macht nicht nur in Unsicherheit zu gerathen, sondern völlig verloren zu gehen. Denn Streit und Kampf entscheidet sich lediglich zu Gunsten Dessen, dem die größere Macht zu Gebote steht, sei es die eigene, wie im Kriege und im staatsrechtlichen Konflikt, sei es die Macht des Staats, der dem einen der streitenden Theile seinen starken Arm leiht und dabei — selten zwar in bewußter Parteilichkeit, desto öfter aus mangelhafter Erkenntniß, das Schwert in die falsche Wagschale legt. Mag der Richterspruch gut oder übel sein, wer ihn für sich hat, bezwingt den Widerstand des Gegners. Res iudicata ius facit inter partes: steckt in diesem Rechtsaxiom nicht wenigstens eine Spur des berüchtigten Satzes: „Macht geht vor Recht!" Das scheinbare Recht, gestützt auf die Macht des Staates, überwindet das wahre Recht, das von eben dieser Macht verkannt und verlassen wird. Die Macht, so scheint es, wird zum Rechte lediglich durch die äußeren Formen, in denen sie auftritt. Nicht alle Macht ist Recht, aber kein Recht besteht ohne eine reiche Zugabe von Macht.

Aber will nicht umgekehrt das Recht gerade den Frieden? und besteht nicht die rechtliche Ordnung gerade zu dem Zwecke, um Kampf und Streit zu vernichten? Wo Recht und Gerechtigkeit ist, müssen wir von diesem Standpunkte aus sagen, da waltet nicht der Kampf mit seiner Gehilfin der Macht, sondern der Friede, neben welchem die Gewalt des Stärkeren nicht bestehen kann.

Wer löst uns dieses widerspruchsvolle Räthsel? Das Recht eine Idee des Friedens, die verkörperte Unlust an Kampf und Streit; und doch soll das Moment des Kampfes und damit die Macht vom Begriffe des Rechts unzertrennlich sein.

Verständigen wir uns vor Allem darüber, in welchem Sinne das Recht den Frieden erzeugt. Kein Wort brauche ich darüber zu verlieren, daß dabei nur an den äußeren Frieden zu denken ist: mit jener Seelenstimmung und Gemüthsverfassung, die man als inneren Frieden zu bezeichnen pflegt, hat das Recht, das eine Ordnung äußerer Verhältnisse ist, zunächst und unmittelbar nichts zu schaffen. — Wenn wir aber jenen äußern Frieden rein negativ als den Mangel des Kampfes, als die Lähmung und Ruhe widerstreitenden Kräfte auffassen wollten, so ist sofort klar, daß derselbe auch durch die bloße Macht geschaffen werden kann. In diesem Sinne ruht auch über dem Staate Friede, den der tyrannische Usupator mit eiserner Faust darniederhält, wie nicht weniger auf dem Hause, dessen Genossen den launenhaften Befehlen des Vaters mit Furcht und Zittern gehorchen.

Soll zwischen Recht und Macht ein specifischer Unterschied bestehen, so muß er sich nothwendig in der verschiedenen Beschaffenheit des von jenem und des von dieser gewirkten Friedens bethätigen. Der wahre Friede aber ist nicht blos Ruhe und Lähmung, sondern Leben und freie Thätigkeit. Und gerade das ist die Aufgabe des Rechts, daß es die äußeren Verhältnisse, deren Mittelpunkt der Mensch ist, nach ihrer inneren Angemessenheit und Aequität ordnet, jedes für sich und alle in ihrer gegenseitigen Zusammen- und Wechselwirkung. Das Recht tödtet nicht, sondern es macht lebendig. Indem es jedem Verhältnisse den ihm nach seiner Bestimmung und Bedeutung gebührenden Spielraum eröffnet, hebt es die Gefahr auf, welche von der bloßen Macht unzertrennlich ist, daß das Schwache und Geringe nicht einmal zu der ihm angemessenen und innerhalb des Gesammtorganismus nothwendigen Entfaltung gelangt, sondern von der überlegenen Kraft in maßloser und egoistischer Ausbeutung erdrückt wird. „Jedem das Seine", das ist das Princip des Rechts, und wenn daher behauptet wird, Recht und Gerechtigkeit seien ästhetische Ideen, so bin ich weit entfernt, dieser Auffassung, so wenig sie ausreichend wäre, alle Wahrheit abzusprechen. —

Daß die Idee des Rechts in sich den Trieb der Verwirklichung hat, ist ihr nicht eigenthümlich; derselbe Trieb wohnt allen Ideen inne und nur durch ihn haben sie überhaupt für uns Dasein und Realität. Die Verwirklichung des Rechts durch eine irgendwie beschaffene äußere Ordnung ist daher so alt, wie die Rechtsidee selbst, d. h. sie reicht zurück in die ersten Anfänge der menschlichen Geschichte. Denn wie das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen

nicht erst im Laufe der Zeit willkürlich erfunden und geschaffen, sondern der menschlichen Natur als Nothwendigkeit eingepflanzt und daher uranfänglich ist, so ist auch das Recht als die Ordnung der aus diesem Zusammenleben hervorgehenden äußeren Verhältnisse nicht das Produkt zufälliger Bedürfnisse. Man muß ein für allemale mit der Vorstellung brechen, als sei das Recht erst aus dem Unrecht hervorgegangen, als Abhilfe gegen die Unbequemlichkeit und die Unlust, die dieses allmälich erzeugte. Wenn auch noch so unvollkommen und roh, *am Anfang der Geschichte steht der Anfang des Rechts*: das uranfängliche bellum omnium contra omnes als Zustand absoluter Rechtlosigkeit ist nichts als eine verfehlte geschichtsphilosophische Construktion.

Aber der *absolute* Inhalt der Rechtsidee ist uns nicht geoffenbart. Auch in dieser Beziehung verhält es sich mit ihr nicht anders wie mit allen andern Ideen; ihren wahren und vollen Inhalt haben wir nicht, sondern wir suchen ihn nur. Die Idee wird zum *Ideal*, dem wir nachstreben und dem wir uns auch im langen Laufe der geschichtlichen Entwicklung schrittweise nähern, ohne freilich hoffen zu dürfen, daß wir dasselbe jemals vollständig erreichen und ergreifen werden. Die Rechtsidee verwirklicht sich durch das *geschichtliche Recht*, das von einfachsten und rohen Anfangspunkten aus sich durch die Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch zu immer reicherem und vollkommnerem Inhalt entfaltet, aber in keinem Momente dieser Entwicklung ein absolut vollkommenes Recht ist; sowie auch das relativ vollendete Kunstwerk noch immer die Sehnsucht nach größerer Vollendung erweckt und zurückläßt. —

Es kann, namentlich den Uebertreibungen der historischen Schule gegenüber, nicht entschieden genug betont werden, daß das geschichtliche Recht in erster Linie Produkt der *Erkenntniß* ist. Um Recht zu *schaffen*, suchen wir die innere Angemessenheit und Gerechtigkeit der Verhältnisse auf: und was wir also, sei es im Wege der naiven Intuition, sei es der überlegten Reflexion, als Recht *erkannt* haben, das erheben wir durch unsern Willen zur *äußerlich giltigen Norm*. Wir *suchen* und *finden* das Recht, so wie wir auch den Inhalt anderer Ideen aufsuchen und erforschen. Und gerade unsere allezeit mangelhafte und getrübte Erkenntniß bewirkt in erster Linie, daß der Gehalt des Rechts auf jeder Stufe seiner Entwicklung unvollkommen ist; dem Fortschritt in der Erkenntniß geht der Fortschritt des Rechts zur Seite; die geläuterte Einsicht hat geläuterte Gesetzbücher zur Folge.

Aber keineswegs ist die Verwirklichung des Rechts in der *bloßen* Erkenntniß beschlossen. Dasselbe ist keine *theoretische*, sondern eine praktische Idee; seine Verwirklichung besteht darin, daß es *gilt*, d. h. in den vorkommenden einzelnen Fällen als maßgebende Norm Anwendung

findet oder doch finden soll und kann. Die an und für sich schrankenlose Willensfreiheit des Einzelnen erhält durch die Rechtsordnung die der innern Angemessenheit und Harmonie des Verhältnisses entsprechende äußere Richtung.

Wären wir im Besitze des absoluten Rechts, so würde es ohne Weiteres kraft seiner inneren Autorität gelten, eine äußerliche Sanktion desselben wäre ein Widerspruch in sich selbst. Erkenntniß und objektive Geltung fielen in Eins zusammen. So aber erkennen wir das Recht nur als Bruchstück und Stückwerk, und dieser Erkenntniß fehlt ebendeshalb die unmittelbare und immanente Geltung. Denn wenn nun dem, was die Einen für Recht halten, gleichzeitig von den Andern diese Eigenschaft bestritten wird, wenn Erkenntniß gegen Erkenntniß steht, wie könnte da die eine Meinung für sich ohne Weiteres die äußere Autorität beanspruchen? Und doch muß in jedem Momente des geschichtlichen Daseins irgendwie Recht gelten; wir können mit der Verwirklichung des Rechts nicht bis dahin warten, wo wir den dem Ideal nächstkommenden Inhalt desselben gefunden zu haben glauben.

Um daher das geltende Recht zu bestimmen, brauchen wir ein den Mangel der Erkenntniß ersetzendes Surrogat. Dasselbe besteht in der äußeren Sanktion. An die Stelle des absoluten Inhalts tritt die Autorität der äußern Form: die Macht der Gewohnheit, die Macht des Gesetzes. Unser Recht gilt kraft des befehlenden Willens, sei es der Gesammtheit, d. h. in Wirklichkeit der Mehrheit, sei es eines bestimmten Organs, dem im geordneten Staate Macht und Befugniß zusteht, daß was von ihm in den vorgeschriebenen Formen als Recht ausgesprochen wird, von allen Andern auch als solches befolgt werden muß. So ist alles geschichtliche Recht zugleich formelles und positives Recht. Sagen wir ursprünglich, das Recht gilt, weil es Recht ist, so dreht sich uns innerhalb der geschichtlichen Erscheinung die Formel unvermerkt um: was auf Grund gehöriger äußerer Sanktion gilt, ist Recht, so lange es gilt, ganz unangesehen, ob es substanziell der Rechtsidee entspricht oder nicht. Es war eine noch jetzt nachwirkende Verirrung der historischen Schule, daß sie über dem Cultus des geschichtlichen Rechts das ideale und absolute Recht aus den Augen verlor, daß sie den Schwerpunkt des Rechtsbegriffes gerade in das Moment der äußeren Sanktion legte — was freilich in Beziehung auf das Gewohnheitsrecht nicht ohne merkwürdige Widersprüche abging, — und das Recht daher einseitig nur aus dem Willen ableitete. —

Durch die bisherigen Betrachtungen sind wir von selbst auf den eigenthümlichen Charakter hingeführt, durch den sich die geschichtliche Entwicklung des Rechts von demjenigen anderen Ideen unterscheidet.

Denn langsam und allmälich, zuweilen in scheinbarem Rückschritt, und immer in mühevoller Arbeit entfaltet sich jede Idee. Aber wie die Rechtsidee keine theoretische, sondern eine praktische ist, so vollzieht sich auch hier die Arbeit des Fortschritts nicht blos auf theoretischem, sondern vorzugsweise auf praktischem Boden. Der Streit über rechtsphilosophische Probleme als solche hat einen rein speculativen und darum einen friedlichen Charakter. Aber sobald ein Satz als geltendes Recht vorgeschrieben werden soll, erwachen sofort die praktischen Interessen, die egoistischen Leidenschaften oder wohl auch das mit Fug gekränkte Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl Derer, welchen die neue Vorschrift Beschränkung und Verpflichtung in Aussicht stellt. Die an und für sich unvollkommene Erkenntniß wird durch diese Interessen und Leidenschaften noch mehr getrübt; ja selbst die klar erkannte Wahrheit zu verwirklichen fehlt nicht selten hüben und drüben die sittliche Kraft der Selbstüberwindung. Der Kampf um's Recht ist ein Kampf um die Interessen, was nicht sagen will, daß er immer ein Kampf um materielle Interessen ist. Um rein theoretische Wahrheiten, um mathematische und naturwissenschaftliche Streitfragen werden keine Kriege geführt. Aber der Kampf um's Recht ist in Wirklichkeit ein Kampf **um** die Macht der Sanktion. Damit dasjenige als Recht gelte, was ein Einzelner, ein Stand, eine Klasse, eine Provinz, eine Religionspartei als Recht erkannt und als Recht zu verwirklichen ein Interesse hat, entfaltet sich das thatsächliche Streben nach dem Besitze der gesetzgebenden Gewalt oder wenigstens nach maßgebendem Einflusse auf dieselbe.

Damit ist ganz von selbst gesagt, daß auch dem sanktionirten Rechte gegenüber der Kampf fortdauert oder mit der Zeit neu entbrennt. Denn alles historische und positive Recht kann als bloses Bruchstück niemals die Harmonie wirken, welche in der Aufgabe der Rechtsidee liegt; ein Rest von Disharmonie bleibt immer und überall zurück, sollte er noch so klein und für den Anfang vielleicht kaum fühlbar sein. Das Recht, das alle Interessen gleichmäßig wahren soll, verkürzt die einen und bevorzugt die andern, sei es aus mangelhafter Erkenntniß, sei es aus egoistischer Leidenschaft des Gesetzgebers. Die nothwendige Folge ist die, daß die Träger jener verkürzten Interessen in dem Rechtssatze überhaupt kein substanzielles Recht erkennen; sie empfinden ihn nicht anders, denn als Macht, die der Stärkere in der äußeren Form des Rechts über sie ausübt. Der Friede wird nicht als Friede des Rechts empfunden, sondern nur als Friede der Macht äußerlich getragen, und nicht länger als die Macht sich zu halten vermag. Jedes positive Recht hat einen reichlichen Zusatz von solchen Bestimmungen, die nach der anderen Seite hin lediglich als formell sanktionirte Macht empfunden werden. Wo ist der Friedensschluß, den der im Kriege unterliegende Theil wirklich als Recht und nicht

vielmehr als widerwillig und in der Hoffnung baldiger Abschüttelung getragenes Machtgebot des Siegers hinnimmt? wo die Staatsverfassung und Staatsverwaltung, die allen Parteien im Staate gleichmäßig gerecht wird und damit den Parteigegensatz für immer zur Ruhe bringt? wo endlich ist das Privatrecht, das beispielsweise das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner mit absoluter Gerechtigkeit ordnet, so daß weder von der einen Seite der Vorwurf der Milde noch von der andern der der Härte auch nur mit einem Scheine von Grund erhoben werden kann? „Recht ist Macht", ruft in allen diesen Fällen der in seinen Interessen geschädigte, der in seinen Ueberzeugungen unterliegende und gekränkte Theil aus und klagt über die Vergewaltigung, die ihm unter dem Scheine und in den äußeren Formen des Rechts widerfährt.. Und der Mangel der Befriedigung ruft zugleich den thatsächlichen Kampf, den Versuch hervor, die als ungerecht empfundene Norm wieder zu beseitigen. „Recht muß doch Recht bleiben." —

Verschieden freilich ist der Verlauf und der Ausgang dieses Kampfes. Der erwünschteste Fall ist natürlich der, daß das, was unter dem Einflusse von Leidenschaft und Verblendung anfänglich nur als rechtlich sanktionirte Macht getragen wird, allmälich als substanzielles Recht erkannt wird und so der bisher von der Macht gewirkte Friede sich verklärt zum harmonischen Frieden des Rechts. Wir sagen alsdann, es sei ein versöhnender Umschwung in der Rechtsanschauung eingetreten; uud daß sich glücklicherweise gerade auf diesem Wege ein guter Theil der Rechtsentwicklung vollzieht sowohl im Gebiete des öffentlichen als des Privatrechts, bedarf bei den nahe liegenden geschichtlichen Beispielen keiner weiteren Ausführung. Diesem Falle am nächsten steht der, wenn unter Festhaltung der gewonnenen Basis die Mängel und Einseitigkeiten der Ausführung in Folge geläuterter Einsicht beseitigt, unharmonische Bestandtheile ausgeschieden, neue Bausteine eingefügt, neue Stockwerke aufgesetzt werden. Dies ist die wahre, organische Fortbildung des Rechts, die sich nicht ohne manchen Kampf vollzieht, aber in ihrem Erfolge den Frieden des Rechts steigert. — Wenn dagegen zwischen den erbitterten Leidenschaften und den extremen Anschauungen ein Ausgleich nicht möglich ist, so strebt der unterliegende Theil nun seinerseits nach dem Besitze der gesetzgebenden Gewalt, und zwar um so energischer, je näher seine faktische Macht derjenigen der siegreichen Partei kommt; und im constitutionellen Staat vollzieht sich so der Kampf ums Recht zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzugsweise als Kampf um die parlamentarische Majorität. Siegt die Opposition, so wird das, was bisher als Recht gegolten hat, aufgehoben und durch das Gegentheil ersetzt. Wenn sich dann aber dieser Wechsel in rascher Folge wiederholt, wenn die gesetzgebende Gewalt wie ein

Spielball zwischen den Parteien hin und hergeht, so tritt nothwendig eine schwere Schädigung des allgemeinen Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins ein; kann in kurzen Zwischenräumen alles Mögliche, kann das Widersprechendste zum Rechte gemacht werden, lediglich durch die Macht der äußeren Sanktion: wie soll da nicht der Glaube an die substanzielle Natur des Rechts mehr und mehr verloren gehen?

Und gleichwohl ist selbst in diesem Stadium des Kampfes noch die Form des Rechts, die Legalität, gewahrt. Aber es gibt auch einen äußersten Fall, wo sich der Kampf um's Recht nicht innerhalb, sondern außerhalb der rechtlichen Ordnung selbst vollzieht; ich meine den Rechtsbruch, der bald als Krieg, bald als Staatsstreich, bald als Revolution auftritt. Wenn die Macht in der äußeren Form des Rechts mit unerträglichem Drucke sich fühlbar macht, und wenn die Versuche, innerhalb der gesetzlichen Ordnung selbst Abhilfe zu erlangen, erfolglos bleiben, dann ruft wohl das verletzte Rechtsgefühl die elementare Gewalt zu Hilfe. Es entbrennt ein Kampf zwischen Macht und Macht, von welchen die eine die Sanktion des Rechts für sich hat, die andere dagegen, als reine Macht, für das substanzielle Recht eintreten will. Wer die Substanz höher stellt als die Form und wer sich von dem verhängnißvollen Irrthum freihält, daß das Wesen des Rechts gerade in der äußeren Sanktion besteht, der wird weit entfernt sein von dem Legitimitätsfanatismus und der „politischen Heuchelei", die dem Rechtsbruch schlechthin die ethische Berechtigung abspricht. Seine edelste und erhabenste Rechtfertigung hat er in den Worten des Dichters gefunden:

Nein, eine Gränze hat Tyrannenmacht,
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel,
Und holt herunter seine ewigen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.

— — — — —

Der Güter höchste dürfen wir vertheidigen
Gegen Gewalt. Wir stehn für unser Land,
Wir stehn für unsre Weiber, unsre Kinder.

Prägnanter noch und dem innersten Wesen der Frage nahekommend ist folgende Stelle:

Wäre ein Obmann zwischen uns und Oestreich,
So möchte Recht entscheiden und Gesetz.
Doch der uns unterdrückt, ist unser Kaiser,
Und höchster Richter: so muß Gott uns helfen
Durch unsern Arm.

Aber hüten wir uns, über dieser idealen Auffassung die Kehrseite zu vergessen. Nicht minder gefährlich und verderblich als der Cultus der Form ist ihre Geringschätzung; in dem Streite und der Ungewißheit darüber, was substanzielles Recht ist, begründet sie jedenfalls den Besitzstand; wer aber ist uns Bürge, daß die Macht, die an diesem Besitzstand rüttelt, wirklich eine Macht des Lichts und nicht der Finsterniß ist? Und wenn wir uns in den Satz ergeben müssen: Recht ist was gilt: liegt nicht auch dann eine schwere Schädigung des Rechtsgefühls und der Rechtssicherheit vor, wenn die blose elementare Macht das geltende Recht bei Seite schiebt? Ein Uebel bleibt der Rechtsbruch unter allen Umständen. Ob das geringere von zwei Uebeln, darüber kann nicht leicht die in heftigster Leidenschaft bewegte Gegenwart entscheiden. Denn selten liegen die Dinge so einfach, daß es sich nur um die Vertheidigung von Weib und Kind gegen Tyrannenmacht handelt. — Hier kommt ein anderes Wort des Dichters in Anwendung, ein vielmißhandeltes, aber gleichwohl tief wahres Wort:

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. —

So entwickelt sich das Recht allewege im Kampf: nicht immer im blutigen Kampfe, durch Staatsstreiche, Revolutionen und Kriege: aber doch immer im Kampf. Und der Friede, den es wirkt, ist auch im besten Falle nur ein vergänglicher, der den Keim künftigen Kampfes schon wieder in sich trägt. Aber das Räthsel, von dem wir ausgegangen sind, ist gelöst. Nicht ein wesentliches Moment in der Rechtsidee selbst ist dieser Kampf; sondern nur dem verzerrten Abbild vom Recht, das wir jeweilen haben, haftet er an. Wir werden um das Recht kämpfen müssen, so lange die Erde steht: aber wir ahnen ein Recht, das schlechthin durch seine innere Autorität gelten würde. Und wenn der Kampf um's Recht uns schrittweise, wenn auch auf Umwegen und in der Spirale, diesem Rechtsideale näher bringt, wer wollte dann zweifeln, daß es Pflicht nicht blos des Juristen, sondern jedes Mannes sei, jederzeit an diesem Kampfe nach dem Maße seiner Kräfte und nach der Beschaffenheit seiner äußeren Lebensstellung Theil zu nehmen.

Damit das Gute wirke, wachse, fromme,
Damit der Tag dem Edlen endlich komme.

Vom Kampf um's Recht reden wir noch in einem ganz anderen Sinne. Die Rechtsordnung, von der wir bisher ausschließlich gesprochen haben, erzeugt die einzelnen Rechte, die Berechtigungen. Das Recht im s. g. subjektiven Sinne ist die dem Einzelnen auf Grund der Rechtsordnung in einem gegebenen Verhältnisse zustehende und gewährte Willensfreiheit und Willensmacht: das Recht des Einzelnen umschließt das ihm gestattete Maß von Dürfen und rechtlich wirksamen Können. Als nothwendige Begleiterin steht dem Einzelrecht gegenüber die Rechtspflicht des Anderen, sei es die rein negative, sich des Eingriffs in die fremde Rechtssphäre zu enthalten, wie beim Eigenthum, sei es die positive, durch eigene Thätigkeit das Recht des Dritten zu realisiren, wie im Gebiet der Schuldverhältnisse. — Die Pflicht in beiderlei Gestalt und eben damit das entsprechende Recht kann verletzt werden. Denn wie jede ethische Ordnung vollzieht sich auch die Rechtsordnung nicht von selbst, gleich dem Natur- und dem metaphysischen Gesetz: nur als Postulat tritt sie an den Einzelnen heran, dem dieser vermöge seiner formellen Willensfreiheit gehorchen kann oder nicht. Vom Standpunkt des Berechtigten erscheint die Nichterfüllung der Rechtspflicht als (individuelles und concretes) Unrecht; diesem gegenüber aber muß das Recht, soll es nicht überhaupt den Charakter als Recht verlieren, sich zu behaupten vermögen: die Rechtsordnung gilt, heißt ja gar nichts anders, als daß die durch sie verliehenen Rechte gelten; und gerade darin besteht auch für die oberflächliche Betrachtung der einleuchtendste Unterschied zwischen dem Recht und dem blos faktischen Vortheile, daß dieser nur existirt, so lange die Macht vorhanden ist ihn zu erhalten, das Recht dagegen auch seine Verletzung überdauert. Auch das verletzte und momentan in seiner Verwirklichung gelähmte Recht bleibt Recht.

Die einfachste und nächstliegende Reaktion des Rechts gegen das Unrecht vollzieht sich durch die Selbsthilfe. Durch eigene Kraft vernichtet der Berechtigte den ihm entgegentretenden Widerstand. In allen ethischen Ordnungen wirkt die Selbsthilfe; auch gegen den, der das moralische Gesetz, und vollends gegen den, der das Gesetz des Anstands und der guten Sitte verletzt, helfe ich mir unter Umständen selbst durch Repressalien und Retorsion. Und so gibt es ein großes Gebiet der Rechtsordnung, das Völkerrecht und einen Theil des innern Staatsrechts, wo die Selbsthilfe auch heute noch das einzige Mittel ist, um das concrete Recht gegen das Unrecht zur Geltung zu bringen. Aber die Unzulänglichkeit des Mittels leuchtet von selbst ein. Denn auf dem Gebiete des Rechts setzt die Selbsthilfe äußere Macht voraus. Ob aber diese dem Berechtigten in genügendem Maaße zusteht, beruht auf dem Zufall: dieser und nicht die Güte des Rechts entscheidet den Sieg, und Macht geht vor Recht. So tritt von

selbst an den Staat die Aufgabe heran, nicht nur durch die Gesetzgebung das Recht zu schaffen, sondern auch durch die Rechtspflege die Geltung des Rechts im einzelnen Falle zu wahren: als der unparteiische, freilich nicht unfehlbare Dritte, welcher entscheidet, auf welcher Seite das Recht ist und der mit seinem starken Arm das dawider sich auflehnende Unrecht niederwirft. Sowohl nach der Seite der Sanktion als nach der Seite der Wahrung kommt das Recht erst im Staate zur relativ vollkommenen Entfaltung. —

Aber die Rechtspflege des Staats reagirt gegen das concrete Unrecht nicht unaufgefordert und von sich aus: gerade auch darin erweist sie sich als Surrogat der Selbsthilfe, daß sie wie diese nur mit dem Willen des Beschädigten in Wirksamkeit tritt; der Staat bietet seine Hilfe an und stellt ein für allemal die Bedingungen fest, unter welchen er sie gewährt; aber er drängt sie nicht auf. Jedenfalls innerhalb des Gebiets des Privatrechts ist der Satz: „wo kein Kläger, da ist auch kein Richter", so alt wie die Rechtspflege selbst.

Aber auch dem strafbaren Verbrechen gegenüber ist das canonische Inquisitionsprincip so wenig zur allgemeinen und dauernden Geltung gelangt, daß umgekehrt die neueren Gesetzgebungen fast ausnahmslos zu dem das römische wie das germanische Recht beherrschenden Accusationsprincip zurückgekehrt sind. Auch gegen das Verbrechen wird nur eingeschritten auf erhobene Anklage, sei es nun, daß diese nur vom Beschädigten, oder daß sie von Jedem aus dem Volke, oder endlich daß sie von einem eigens dazu bestellten Beamten erhoben wird.

Damit ist nun freilich die Möglichkeit eröffnet, daß im einzelnen Fall das Unrecht in Wirksamkeit verbleibt und das Recht niederdrückt. Lasse ich es mir gefallen, daß der Schuldner mich nicht bezahlt oder daß unbefugte Dritte sich auf meinem Grundstück festsetzen, so kümmert sich Niemand darum; und wenn der mit dem Anklagemonopol versehene öffentliche Beamte die Anklage nicht erhebt, so bleibt das schwerste und offenkundigste Verbrechen straflos und ungesühnt.

Auch hier scheinen wir wieder vor einem Räthsel zu stehen; das Recht soll gelten und in der Geltung bewährt es seine Autorität und Majestät: und doch hängt es im einzelnen Fall vom Belieben des Berechtigten ab, ob es zur Geltung gelangt? Ist es da nicht wenigstens eine unbedingte sittliche Pflicht, daß Jeder sein Recht und damit zugleich das Recht wahrt? Trifft nicht den, welcher das Unrecht sich ruhig gefallen läßt, der doppelte Vorwurf der persönlichen Feigheit und Unehrenhaftigkeit und des Verraths an den Interessen der Gesammtheit?

Sehen wir näher zu. — Die Strafe erfolgt im öffentlichen Interesse; gerade darin liegt der innere Fortschritt gegenüber der Rache, die zunächst nur die Leidenschaft des Verletzten und seiner Angehörigen befriedigen soll. Ist dagegen jene die Sühne für die im Verbrechen liegende Auflehnung gegen den gesellschaftlichen Frieden als solchen; so liegt es ohne Zweifel im öffentlichen Interesse, nicht nur daß Strafgesetze bestehen, sondern daß auch jedes Verbrechen von der Strafe ereilt werde; Jeder, nicht blos der unmittelbar Beschädigte empfindet es als eine Kränkung des Rechtsgefühls, als eine Schmälerung der Auktorität des Rechts selbst, wenn das Verbrechen ungestraft bleibt; und tritt dieses Gefühl sogar schon dann hervor, wenn die Spur des Verbrechers sich dem Auge der verfolgenden Gerechtigkeit entzieht, wie muß Entrüstung und Scham vollends dann uns in der Seele brennen, wenn der Verbrecher, auf den alle mit Finger deuten, ungestraft umhergeht. Im Allgemeinen ist daher in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen der Satz, daß der Kampf um's Recht Pflicht gegen die Gesammtheit sei, so unzweifelhaft richtig, daß er meines Wissens auch noch gar niemals bezweifelt und bestritten wurde. Im Gegentheil; das Interesse des Staates ist hier ein so fundamentales, daß er sich auf die trügerische Erfüllung ethischer Pflichten gar nicht verläßt, sondern den Kampf gegen das Verbrechen zur Rechtsinstitution und zur Rechtspflicht steigert: nicht durch das immerhin unvollkommene Princip des Inquisitionsprozesses, wohl aber durch das Amt des öffentlichen Anklägers, das den Gedanken in rechtlich greifbarer Form verwirklicht, daß der Staat nicht blos über Verbrecher Recht zu sprechen und die Strafe zu vollziehen, sondern in erster Linie gerade selbst dafür zu sorgen hat, daß der Verbrecher zur Strafe gezogen werde. Und dieser Gedanke ist bei uns so tief eingewurzelt, daß wir uns ein geordnetes Strafverfahren ohne öffentlichen Ankläger kaum vorstellen können. Und erwägen wir endlich, daß auch die Anzeige von Verbrechen, wenigstens den schwereren, unter den rechtlichen Zwang gestellt ist, so scheint in diesem ganzen Gebiete für die blos sittliche That des Kampfes um's Recht auch praktisch kein großer Spielraum offen gelassen zu sein. Er beschränkt sich auf die s. g. Antragsdelikte und die geringeren Vergehen und Uebertretungen, bei welchen die Anzeigepflicht des rechtlichen Zwanges entbehrt. Und daß hier die Gebote der Ethik oftmals schamlos mit Füssen getreten werden, muß leider ohne Weiteres zugegeben werden. —

Wenn dagegen umgekehrt auf dem Gebiete des Privatrechts, wo es sich nicht um Strafe, sondern nur um Ersatz und Entschädigung handelt, der Staat sich auf das bloße Anerbieten seiner Hilfe beschränkt und den Gebrauch derselben schlechthin dem Ermessen des Beschädigten überläßt, so ist damit ganz von selbst der thatsächliche Beweis geliefert, daß die Autorität und

Majestät der Rechtsordnung bei diesem Systeme unversehrt zu bestehen vermag: um so weniger kann daher dieses Ansehen durch die freiwillige Erfüllung blos ethischer Pflichten bedingt sein. Den Gegensatz fühlt Jeder: es liegt im öffentlichen Interesse, daß der Verbrecher bestraft werde; aber es liegt nicht im öffentlichen Interesse, oder, sagen wir genauer, es ist kein Gebot des allgemeinen Rechtsgefühls, daß der Schuldner im einzelnen Falle auch wirklich seine Schulden bezahle: das spontane Eingreifen der öffentlichen Autorität würden wir hier nicht als Wohlthat, sondern umgekehrt als unerträgliche Bevormundung empfinden. Wie ist dieser Gegensatz innerlich zu erklären? Es kann mir nicht einfallen, den überaus schwierigen und von unsrer Wissenschaft noch lange nicht erschöpften Unterschied des civilen und des strafbaren Unrechts mit einigem Anspruch auf Vollständigkeit zu erörtern; für unsern Zweck genügen vielleicht folgende Bemerkungen.

Der Widerstand gegen das einzelne Recht kann aus Absicht und bösem Willen hervorgehen; das Unrecht ist alsdann ein bewußtes. Es kann aber auch ein unbewußtes, oder, wie Hegel sagt, ein unbefangenes sein, insofern das entgegenstehende Recht unbekannt oder zweifelhaft und bestritten ist. Auch in diesem Falle empfindet der Berechtigte den Widerstand als Unrecht, als thatsächliche Negation seines Rechts; aber von der anderen Seite ist dasselbe nicht als Unrecht gewollt, Behauptung steht gegen Behauptung, jede auf gleich gutem Glauben beruhend. Für den Gläubiger ist offenbar der Erfolg ganz der nämliche, ob der Schuldner nicht zahlen mag oder ob er eine Schuld überhaupt gar nicht anerkennt: vom Standpunkt des Schuldners besteht zwischen beiden Fällen ein weiter ethischer Gegensatz. Gerade nun aber diesen Unterschied von bewußtem und unbewußtem Unrecht ignorirt die Rechtsordnung innerhalb des Gebietes des Privatrechts im Wesentlichen vollständig. Ist das Bewußtsein des Unrechts das Fundament des Verbrechens, so daß es für unbewußte Rechtsverletzungen schlechterdings keine Strafe gibt, so tritt umgekehrt die civilrechtliche Reaktion gegen das Unrecht, nämlich der Zwang zum Ersatz und zur Entschädigung, im Allgemeinen ganz gleichmäßig ein, mag die Rechtsverletzung bewußt oder unbewußt, bona oder mala fide erfolgt sein. Mit andern Worten: das Privatrecht faßt principiell das Unrecht auf nicht vom Standpunkt des Verletzenden, sondern des Verletzten: und nicht gegen das Unrechtthun reagirt es in erster Linie, sondern gegen das Unrechtleiden. Wo aber diese beschränkte Reaktion nicht mehr ausreicht zur Aufrechthaltung des gesellschaftlichen Friedens und der staatlichen Autorität, da ist auch der Moment gekommen, wo die blos privatrechtliche Auffassung des Verhältnisses verlassen und der strafrechtliche Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden muß. Vom privatrecht-

lichen Standpunkt, der die möglicher Weise zu Grunde liegende böse Absicht ignorirt, dient die Klage gar nicht, wie die Verfolgung des Verbrechens, zur Wahrung ethischer, sondern lediglich zur Ausgleichung materieller Interessen; und so ist durch die Struktur des Rechtes selbst dafür gesorgt, daß die Gleichgiltigkeit des Einzelnen in Wahrung seiner Rechte der Majestät der Rechtsordnung keinen Abbruch thun kann.

Für den Satz: der Kampf um's Recht ist Pflicht im öffentlichen Interesse, bleibt noch das Gebiet des öffentlichen Rechtes selbst. Die politischen Rechte, die der Einzelne nicht um seiner selbst willen hai, sondern die ihm als Glied des Ganzen, im Interesse des Ganzen anvertraut sind, muß er, eben als anvertrautes Gut, gegen Angriffe und Schmälerungen vertheidigen. In dieser Anwendung ist der Satz noch nie bestritten und ihn von neuem zu predigen, ist wahrlich nicht nöthig; denn von diesem Kampf ist die Erde voll, wohin wir auch sehen. —

Der Kampf um's Recht wird uns aber auch als ethische Pflicht dargestellt aus dem Gesichtspunkte der moralischen Selbsterhaltung. Wer sich energielos in seinem Recht kränken läßt, der gibt damit nicht nur dieses einzelne Recht von vielleicht sehr geringem materiellen Werth, sondern er gibt ein Stück seiner Persönlichkeit Preis. Und ferne sei es, dieser Behauptung ihre relative Wahrheit zu bestreiten. Aber mehr als eine relative Wahrheit kommt ihr nicht zu. Denn vor Allem müssen wir uns darüber verständigen, daß der Kampf um's Recht nur insoferne als eine specifische sittliche Pflicht bezeichnet werden kann, als die Realisirung des Rechts dabei Selbstzweck ist. Damit scheiden ganz von selbst die mit Unrecht herbeigezogenen Fälle aus, wo der Kampf um's Recht nur das zufällige Medium ist, durch welches anderweitige sittliche Gebote erfüll werden. Ohne Zweifel ist es Pflicht des Mannes, für seine wohlerwogenen Behauptungen und Ansprüche, wenn sie ihm bestritten werden, vollends wenn sie ihm etwa in verletzender Weise bestritten werden, einzustehen und den Streit aufzunehmen; die Selbstachtung und die Achtung Anderer büßt der ein, welcher feig und leichtfertig da zurückweicht, wo er eben noch eine angreifende Stellung einnahm. Und so wird ja auch in unzähligen Fällen der Streit um's Recht gerade nur deswegen geführt, um die Wahrheit der Behauptung zu erweisen; am materiellen Erfolge liegt den Streitenden Nichts, sie haben darauf vielleicht schon zum Voraus zu Gunsten einer milden Anstalt verzichtet. Aber gerade in derselben Weise kann auch für andere Behauptungen und Ansprüche, die nicht in Form des wohlerworbenen Rechts auftreten, durch die Bestreitung und durch die Art derselben die Pflicht des Einstehens und Durchkämpfens begründet werden. Nicht im Rechte als solchem hat dieselbe ihren

Sitz, sondern in der Persönlichkeit; und wir haben daher hier auch gar keine Veranlassung, sie selbst und ihre Abgränzung gegenüber dem Eigensinn, der Rechthaberei, dem Starrsinn weiter zu verfolgen. — So ist ferner ohne Zweifel auch der Kampf gegen die Gemeinheit, die freche Ausbeutung und Uebervortheilung, die schamlose Zudringlichkeit, die schleichende List u. s. w., sittliche Pflicht, und zwar, wo diese Eigenschaften in gemeinschädlicher Weise auftreten, sogar sittliche Pflicht gegen die Gesellschaft. Wer daher gegen Ansprüche, die aus solcher Gesinnung hervorgehen, sollten sie vielleicht auch geringfügig sein, das gute Recht vertheidigt, dem wollen wir das gebührende Lob nicht versagen; aber auch hier ist der Kampf ja gar nicht auf Rechtsansprüche, die in dieser Gesinnung erhoben oder bestritten werden, beschränkt und er kann auch in Beziehung auf die ersteren durch andere Mittel, als gerade durch Rechtsstreit, und vielleicht mit viel drastischerem Erfolge geführt werden. Ob der als eine Art juristischer Mustermensch gepriesene Engländer nicht besser thäte, die ungebührliche Rechnung des Wirths durch die Zeitung zur Warnung des Publikums bekannt zu machen, als daß er, um einen ganz geringfügigen richterlichen Abstrich zu erwirken, seine Reise Tage lang unterbricht und den hundertfachen Betrag daran setzt, möchte ich doch in aller Bescheidenheit Ihrer Erwägung anheimgeben. Jedenfalls ist auch in diesen Fällen der Kampf um's Recht blos Mittel zum Zweck, und die Pflicht zu diesem Kampf hat ihre Wurzel außerhalb des Rechts selbst.

Dieses um seiner selbst willen kämpfend festzuhalten, kann offenbar nur dann sittliche Pflicht sein, wenn es selbst ein sittliches Gut ist und für den Inhaber sittlichen Werth hat. Dies ist unzweifelhaft und schlechthin der Fall bei den s. g. Familienrechten, vor Allem der Ehe, und an ihnen läßt sich daher auch die Probe auf die Richtigkeit unseres Satzes machen: wer seine Familienrechte Preis gibt, ist entweder ein Tropf oder ein Schurke; darüber bedarf es in anständiger Gesellschaft keiner weiteren Bemerkung. Dagegen ist der Gehalt der Vermögensrechte in erster Linie kein ethischer, sondern ein ökonomischer: in verschiedenen Formen gewähren sie die Herrschaft über die Güter der Außenwelt; auch bei ihrer Ausübung waltet daher zunächst das materielle Interesse, der durch die Bedürfnisse der Einzelexistenz gebotene und daher insoweit auch berechtigte Egoismus; und wenn dieser im einzelnen Falle den rechtlichen Vortheil lieber fahren läßt, wie soll dies schlechthin als Verletzung sittlicher Pflichten zu qualificiren sein? Wohl aber kann auch das Vermögensrecht den Charakter eines ethischen Gutes annehmen; ich will hier nur, da von einer halbweg erschöpfenden Casuistik keine Rede sein kann, an den wichtigsten und einleuchtendsten Fall erinnern: in dem Recht, das ich mir durch saure Arbeit erworben habe, steckt ein Stück meines Lebens, und

diese arbeitsame Vergangenheit, nicht blos den vielleicht für meine Verhältnisse geringfügigen Geldwerth, gebe ich Preis, wenn ich nicht unter Umständen auch kämpfend für meinen Anspruch eintrete. Wer sieht nicht, daß der Kampf um's Recht hier allerdings in höherem Grade sittliche Pflicht ist, als etwa für solche Güter, von denen der Volksmund sagt: „wie gewonnen, so zerronnen"; in der Vertheidigung dessen, was ich erarbeitet habe und was gewissermassen den materiellen Niederschlag meines Lebens bildet, wahre ich den ethischen Werth dieses Lebens selbst.

Der Kampf um's Recht ist nicht unbedingt sittliche Pflicht: wir machen den letzten Schritt und sagen: der Kampf um's Recht kann sittliches Unrecht sein. Die Consequenz des Rechtsfanatismus hat ihren drastischen Ausdruck in dem Sprichwort gefunden: fiat iustitia pereat mundus, und dieser Satz lautet nicht wie ein sittliches Postulat, sondern wie eine Warnung. Um dieselbe zu verstehen, kehren wir zu unserem Ausgangspunkt zurück. Die positive und formelle Beschaffenheit des geschichtlichen Rechts bewirkt, daß es nur in allgemeinen Regeln sprechen kann, welche auf jeden Fall Anwendung finden, der die betreffenden Gattungsmerkmale an sich trägt. Darin liegt die Sicherheit des Rechts, die Möglichkeit, die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse zum Voraus zu ermessen, die Gewähr gegen Willkür und Laune des Richters. Aber dieser Vortheil ist nicht ganz billig erkauft. Denn so gewiß der unendlich reiche Inhalt des Lebens sich nicht durch abstrakte Regeln erschöpfen läßt und so gewiß der Mensch nicht blos Person, sondern auch Individuum ist, ebenso unzweifelhaft steht fest, daß die höchste Gerechtigkeit die einzelnen Verhältnisse des Lebens nicht nur nach ihren Gattungsmerkmalen, sondern nach der Totalität aller ihrer Beziehungen, auch der concreten und concretesten, beurtheilen und ordnen würde. Aber diese höchste Gerechtigkeit, die in voller Wahrheit Jedem das Seine zukommen läßt, ist nur bei Gott: die Unvollkommenheit unseres Rechts macht sich gerade auch darin fühlbar, daß es jeden einzelnen Fall nur stückweise und einseitig ergreift. Nicht nur an sich ist die Regel disharmonisch, indem sie auch für die Gattung nicht das schlechthin Adäquate findet, sondern die Disharmonie steigert sich in der Anwendung auf das Einzelverhältniß; es entsteht in unserem sittlichen Urtheil jener Conflikt, dem wir dadurch Ausdruck geben, daß wir von einer unbilligen, harten, grausamen Wirkung des Rechts sprechen; summum ius summa iniuria. Wenn aber in diesem Conflikte zwischen der Tyrannei der formellen Regel und dem immanenten Rechte des einzelnen Falls dieses zum Siege gelangt, wie kann darin eine Verletzung, und nicht vielmehr ein Triumph der Ethik erblickt werden? Wenn schon das Strafrecht mehrfache und tief eingreifende Veranstal-

tungen trifft, um diesen Conflikt zu Gunsten des Individuellen zu lösen, wenn in den verwickelten Lagen des Staatslebens, die keine Verfassung vorausgesehen, der Compromiß der streitenden Theile auch sittlich höher steht, als das unsinnige Gebahren der Unversöhnlichen, muß dann nicht auch im Privatleben die wohlerwogene Milde und Nachgiebigkeit und Barmherzigkeit des Gläubigers gegen seinen Schuldner gerade vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus als sittlich befreiende That erscheinen! Die höhere Gerechtigkeit, die das formelle Recht nicht üben kann, weil es nur Regeln kennt, und die der Richter nicht üben kann, weil er nur die Regel anwenden darf: der Gläubiger übt sie selbst unter Preisgebung seiner egoistischen Interessen.

Die Ausübung des Rechts, auch die kämpfende — das ist unsre Summa — ist eine That, die eben weil und soweit sie vom Rechte selbst freigegeben ist, unter der ethischen Norm steht. Diese aber ist nicht formeller Art; dieselbe äußere Handlung ist bald sittlich, bald unsittlich. So ist auch der Kampf um's Recht bald sittlich erlaubt, bald sittlich geboten, bald unsittlich. Dankbar muß unsre Wissenschaft, die sich mehr und mehr in die rein logische Betrachtung des Rechts verloren hat, jede energische und geistreiche Betonung seines ethischen Gehalts aufnehmen; aber — „Maß zu halten ist gut". An der Ethik, die schon Platon dem sterbenden Sokrates in den Mund legt, daß es besser sei, Unrecht zu leiden, als Unrecht zu thun, lassen wir uns durch keinen Kampfruf irre machen, und den auf seinen unsittlichen Schein pochenden Shylok erkennen wir nicht als Helden und Märtyrer im Kampf um's Recht an. Juris praecepta sunt haec, honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere; diese Worte, die uns an der Schwelle des römischen Gesetzbuches begrüßen, wissen nichts vom Kampfe um's Recht, außer soweit er eine Funktion des honeste vivere ist. Und wie lauten die erhabenen Worte Ulpian's? Jus est ars boni et aequi. Cuius merito quis nos sacerdotes appellet, iustitiam namque colimus, et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram nisi fallor philosophiam non simulatam affectantes.